

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrecht;

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 08.03.2021 und teilweise

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 03.02.2021

Die Stadt Ansbach hat am 28.04.2021 folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 08.03.2021, Az.: 565-10 Kl/Me, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- II. Die Ziffern II. und III. der Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 03.02.2021, Az.: 565-10 Kl/Me, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 entfällt die Aufstallungsverpflichtung für alle privaten und gewerblichen Geflügelhalter sowie die Verpflichtung zu den ergänzenden Aufzeichnungen im Bestandsregister über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere und über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag.
2. Mit der teilweisen Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 03.02.2021 entfällt das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden (Ziffer II.) sowie das allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln, wie z.B. Wildenten, Wildgänse, Höckerschwäne, usw. (Ziffer III.).
3. Die übrigen Anordnungen in den Ziffern I. a) bis h) laut Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 03.02.2021, Az.: 565-10 Kl/Me, amtlich bekannt gemacht am 10.02.2021, einschließlich der hierin enthaltenen Hinweise, gelten weiterhin fort.
4. Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können ab dem 30.04.2021 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ansbach beim Amt für Ordnung, Umwelt und Bürgerservice, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Zimmer N 1.18, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach, eingesehen werden. Der Inhalt dieser

Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Ansbach (www.ansbach.de) veröffentlicht.

5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

I.

Am 03.03.2021 wurde nachgewiesen, dass das Virus der Geflügelpest (HPAI) in einem Hausgeflügelbetrieb in Nordbayern mit über 50.000 Tieren, trotz der dort vorhandenen, hohen Biosicherheitsmaßnahmen eingedrungen und diese Tierseuche somit ausgebrochen war. Dies verdeutlicht die Gefahr, der die einheimischen Hausgeflügelbestände aktuell ausgesetzt sind.

Die Fallzahlen und das Verteilungsmuster des Erregers der HPAI bei Wild- und Hausgeflügel zeigt weiterhin eine flächendeckende Verbreitung in ganz Bayern. Der Frühjahrsvogelzug nordischer Wasservögel hatte in diesem Jahr im Februar eingesetzt und wird noch über die nächsten Wochen zu starken Wanderbewegungen dieser Tiere innerhalb Europas (aus westlichen und südwestlichen in östliche und nordöstliche Richtungen, z.B. bei Gänsen, Schwänen, Enten, Tauchern) führen. Die körperliche Schwächung der heimischen Wildvögel durch den langen und kalten Winter 2021 bzw. der hohe Energieverbrauch im Rahmen des Vogelzuges bei Tieren, die sich im Stadtgebiet Ansbach nur temporär aufhalten, führt zu einer hohen Attraktivität von Hausgeflügelhaltungen und deren direkte Umgebung für solche o.g. Wildvögel (Ruheplatz, Futterangebot, usw.).

Wildlebendes Wassergeflügel wie Gänse oder Schwäne sind des Weiteren meist vor klinischem Ausbruch lange Zeit Ausscheider des Erregers. Eine Beschränkung von Risikogebieten auf bestimmte Landschaftsteile ist aus zwei Gründen im aktuellen Seuchenzug nicht möglich. Erstens sind die Ruhe- und Futterplätze dieser o.g. Wasservogelarten (Gänse, Schwäne etc.), sowie das Zug- und Strichgebiet nicht auf größere stehende Gewässer oder breite Fließgewässer beschränkt. Zweitens sind gerade in diesem Seuchenzug 2020/2021 auch Wildvogelarten betroffen, deren regelmäßiger Aufenthaltsort gerade nicht in Gewässernähe zu finden ist, wie z.B. Tag- und Nachtgreifvögel.

Das allgemeine Aufstallungsgebot muss daher nach eingehender fachlicher Bewertung und gemäß epidemiologischer Erkenntnisse des Landesuntersuchungsamtes (LGL) für das gesamte Stadtgebiet Ansbach ausgesprochen werden und gilt weiterhin fort.

II.

Die Stadt Ansbach ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer I. der Verfügung:

Die Anordnung der Aufstallung nach Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern inklusive Bayern (nicht abschließend in den Landkreisen Roth, Weißenburg-Gunzenhausen, Schwandorf, Würzburg) ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung weiterhin gegeben. Dies ist in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) (bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage keine Abgrenzung bestimmter Gebiete. Daher hat die Aufstallung im gesamten Stadtgebiet weiterhin zu erfolgen. In dem oben genannten Gutachten des FLI (bzw. LGL) wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen.

Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der aktuell festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es weiterhin erforderlich ist, Geflügel im gesamten Stadtgebiet aufzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstellung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet ist weiterhin geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden.

Diese Entscheidung erfolgt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI zu erreichen. Die Aufstellung ist weiterhin erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet gewesen ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstellung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstellung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung genannte Aufstellung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege weiterhin zu minimieren.

Zu Ziffer II der Verfügung:

-entfallen-

Zu Ziffer III der Verfügung:

-entfallen-

Zu Ziffer IV. der Verfügung:

In der Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 03.02.2021 wurden Biosicherheitsmaßnahmen für kleinere Geflügelhaltungen vorgeschrieben, Diese Biosicherheitsmaßnahmen dienen dazu, dem Eindringen des Erregers in empfängliche Hobby- oder Kleinhaltungen entgegenzuwirken oder, im Falle eines Ausbruches der Geflügelpest, diesen unverzüglich zu erkennen und die notwendigen Schritte zur Bekämpfung einzuleiten. Die allgemeine und spezielle Seuchenlage zu Geflügelpest und Hausgeflügel hat sich im Stadtgebiet Ansbach seit dem 03.02.2021 nicht günstig verändert, sondern verschärft. Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 03.02.2021 müssen daher unverändert weiter aufrecht erhalten bleiben.

Zu Ziffer V. der Verfügung:

Die Kostenentscheidung in Ziffer V. dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer VI. der Verfügung:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Fränkischen Landeszeitung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 28.04.2021

Stadt Ansbach

gez.

Thomas Deffner

Oberbürgermeister